



**Dr. Langenmayr und Partner**

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

# Ärztebrief

Aktuelle Informationen zu Steuern und Recht  
für Ärzte und Zahnärzte

Ausgabe: Juni 2010

[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)



*Hermann Pointl  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Rechtsbeistand  
Geschäftsführender Partner*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres Kompetenz-Centers „Heilberufe“ setzen wir uns schwerpunktmäßig mit den besonderen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemen unserer Mediziner auseinander.

Auch mit diesem Ärztebrief möchten wir Sie wieder über aktuelle Brennpunkte informieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen - wie immer - gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pointl

## Editorial

Nochmals: Modifiziertes Ertragswertverfahren für Arzt- und Zahnarztpraxen

Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben Ende 2008 „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen“ herausgegeben, die nun auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren sollen.

Nach den neuesten Erkenntnissen erfolgt die Bewertung einer Arztpraxis nicht mehr auf der Basis von Umsatzmultiplern, was ohne jegliche Aussagekraft ist, sondern auf der Basis zukünftiger Erträge. Zunächst werden dabei die Vergangenheitserträge um außerordentliche Positionen bereinigt und in einem weiteren Schritt ausführlich und umfangreich überprüft, inwieweit die so ermittelten betriebswirtschaftlich bereinigten Erträge auch nachhaltig erzielbar sind. Dies erfordert von den Gutachtern große Erfahrung in diesem Segment. Anschließend wird von dem nachhaltigen Zukunftsertrag ein Arztlohn in bestimmten Größenordnungen in Abzug gebracht.

Im Gegensatz zur Unternehmensbewertung, bei der man davon ausgeht, dass die Erträge unabhängig vom Anteilseigner über viele Jahre nachhaltig erzielbar sind, kann man bei einer Arztpraxis, aufgrund der starken Personenbezogenheit, die Erträge nicht auf einen unendlichen Zeitpunkt hochrechnen und abzinsen.

Die Frage ist, über welchen Zeitraum die so ermittelten nachhaltigen Erträge bei der Bewertung Berücksichtigung finden sollen. Hier hat man sich weitestgehend auf einen Zeitraum von 2 - 5 Jahren geeinigt. Dieses in aller Kürze dargestellte Verfahren entspricht dem neuesten Stand der Betriebswirtschaftslehre. Man kann es als für Arztpraxen modifiziertes Ertragswertverfahren bezeichnen.

Beispiel: Praxiswertermittlung bei einem Umsatz von rd. 250.000 €:

Bereinigter Ertrag		120.000 €
Kalkulatorischer Arztlohn	./.	70.000 €
		50.000 €
Multiplikator (Kalkulationszinssatz)	x	1,83
Ideeller Wert	=	91.500 €

Der Gesamtwert der Praxis beläuft sich somit auf:

Ideeller Wert	91.500 €
Zeitwert (materielle Gegenstände)	25.000 €
	116.500 €

## Einkommensteuer

Praxisveräußerung: Freibetrag nur einmal im Leben einkünfteübergreifend

Falls Sie Ihre Praxis im Ganzen veräußern, aufgeben oder die Beteiligung an einer Gemeinschaftspraxis verkaufen, gewährt Ihnen der Gesetzgeber einen Freibetrag von 45.000 €, wenn Sie mehr als 55 Jahre alt oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Den Freibetrag müssen Sie bei der Einkommensteuerveranlagung formlos beantragen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Sie diesen für alle Gewinneinkunftsarten nur einmal im Leben beantragen können. Eine mehrfache, einkünfteübergreifende Berücksichtigung des Freibetrags sei nicht mit der gesetzlichen Regelung vereinbar. Zudem sei der Freibetrag personenbezogen ausulegen.

Der Freibetrag kann nur einmal im Leben beantragt und unverbrauchte Teile nicht auf andere Veräußerungs- oder Aufgabegewinne übertragen werden. Eine Beantragung sollten Sie daher sorgfältig und vorausschauend prüfen.

### Zeitpunkt der Praxisaufgabe

Falls Sie Ihre Arztpraxis aus Altersgründen aufgeben und Altersrente beziehen, kann dem Zeitpunkt der Betriebs-/Praxisaufgabe entscheidende Bedeutung zukommen. Denn neben den laufenden Einkünften kann ein zusätzlicher Aufgabegewinn die Einkommensteuerlast trotz Steuerbegünstigungen wie Aufgabefreibetrag oder Tarifbegünstigung stark erhöhen.

Das Finanzgericht des Saarlandes hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein angestellter Chefarzt, der nebenbei in der Klinik selbstständig tätig war, erklärte durch seinen Steuerberater in dem Jahr, in dem er das Rentenalter erreichte, die Praxisaufgabe. In seiner Einkommensteuererklärung reichte er eine Aufgabebilanz zum 31.12. ein. Später teilte sein Berater mit, der Arzt übe seine selbständige Tätigkeit im Folgejahr (in geringerem Umfang) weiter aus, und beantragte, die Einkommensteuer ohne die Praxisaufgabe festzusetzen. Dem haben die Finanzrichter aber eine Absage erteilt und eine Betriebs-/Praxisaufgabe bejaht. Diese liege vor, wenn

- aufgrund des Entschlusses, die Praxis aufzugeben, die bisher in der Praxis entfaltete betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt wird,
- alle wesentlichen Praxisgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang, innerhalb kurzer Zeit - entweder insgesamt klar und eindeutig, äußerlich erkennbar ins Privatvermögen über- bzw. anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt - oder insgesamt einzeln an verschiedene Erwerber veräußert oder teils veräußert und teils ins Privatvermögen überführt werden
- und die Praxis aufhört, als selbständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu bestehen.

---

### Freiberuflerhonorar für mehrjährige Tätigkeit ist nicht außerordentlich

---

**A**ußerordentliche Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können nach der sog. Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden. Mehrjährig ist eine Tätigkeit, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und zumindest zwölf Monate umfasst. Allerdings hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass keine außerordentlichen Einkünfte vorliegen, wenn ein Rechtsanwalt während einer mehrjährigen Auseinandersetzung beratend tätig ist und sein Honorar erst zum Abschluss erhält. Bei Freiberuflern sei es nicht ungewöhnlich, für mehrjährige Tätigkeiten entlohnt zu werden; schwankende Einnahmen seien typisch, jedenfalls nicht ungewöhnlich. Die Tarifiermäßigung hat das Finanzgericht also versagt, so dass das Honorar im Jahr der Vereinnahmung in voller Höhe besteuert wurde.

Diese Entscheidung gilt generell für Tätigkeitsvergütungen von Freiberuflern. Um die Progressionswirkung der Steuerlast zu mindern, sollten Sie - soweit möglich und wirtschaftlich - Voraus- oder Ratenzahlungen mit Kunden oder Auftraggebern vereinbaren.

---

### Folgen des eherechtlichen Versorgungsausgleichs ab 2008

---

**B**ei der Scheidung von Ehegatten oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führt man im Regelfall einen Versorgungsausgleich durch. Hierbei teilt man die in der gemeinsamen Zeit erworbenen Anrechte: grundsätzlich intern (also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems) oder ausnahmsweise extern.

Die Übertragung der Anrechte auf die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs wird für beide Ehegatten steuerfrei gestellt, weil bei den übertragenen Anrechten das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung bestehen bleibt.

Später zufließende steuerpflichtige Leistungen gehören dabei bei beiden zur gleichen Einkunftsart. Lediglich die individuellen Merkmale für die Besteuerung sind bei jedem gesondert zu ermitteln.

Anrechte, die am Ende der Ehezeit noch nicht ausgleichsreif sind (z. B. weil ein Anrecht nach Betriebsrentengesetz noch verfallen kann), sind von interner und externer Teilung ausgeschlossen. Insoweit kommen Ausgleichsansprüche und damit Ausgleichszahlungen nach der Scheidung in Betracht. Solche schuldrechtlichen Zahlungen kann der Ausgleichsverpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen.

Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich muss der Ausgleichsberechtigte als sonstige Einkünfte versteuern, soweit der -verpflichtete die Leistungen als Sonderausgaben abziehen kann.

#### Hinweis:

Zu den steuerlichen Folgen der internen und externen Teilung der Anrechte sowie zu den Ausgleichszahlungen nach einer Scheidung hat die Verwaltung umfassend Stellung genommen. Bei Bedarf informieren wir Sie gern über die danach zu berücksichtigenden Grundsätze.

---

### Kein Abzug der Steuerberatungskosten, wenn nicht einkünftebezogen

---

**M**it Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 hat der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug für privat veranlasste Steuerberatungskosten (z. B. Ausfüllen des Mantelbogens zur Einkommen- oder Erstellung der Erbschaftsteuererklärung) versagt. Beratungskosten für die Erstellung Ihrer Steuererklärung dürfen weder Ihre Einkünfte noch Ihr Einkommen mindern. Nun bestätigt der Bundesfinanzhof:

*Der Gesetzgeber ist nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug der Kosten als Sonderausgaben zuzulassen. Dies verstößt weder gegen das objektive noch gegen das subjektive Nettoprinzip.*

Laut Koalitionsvertrag will die Bundesregierung das Abzugsverbot rückgängig machen. In Anbetracht der dramatischen Haushaltslage ist dies aber fraglich. Gleichwohl können Sie einkünftebezogene Steuerberatungskosten nach wie vor als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigen.

---

### Vermietungsverluste

---

**F**alls Sie Immobilien besitzen, die Sie schon seit längerem erfolglos vermieten wollen, kann das Finanzamt die Verluste nicht anerkennen, wenn Sie nicht nachweisen, dass Sie sich ernsthaft um eine Vermeidung bemüht haben.

Mit der Frage, wann eine sog. ernsthafte Vermietungsabsicht vorliegt, hat sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt beschäftigt: Ein Ärzteehepaar machte Verluste aus ehemals vermieteten Praxisräumen geltend, die aber schon seit vier Jahren leerstanden. Nach Ansicht der Finanzrichter bestand keine ernsthafte Vermietungsabsicht; sie ließen die Verluste nicht zum Abzug zu.

Fallen Kosten an, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen erzielt werden, muss für vorab entstandene Werbungskosten laut Finanzgericht zusätzlich nachgewiesen werden, dass der Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht nur endgültig gefasst, sondern auch beibehalten wurde. Stehen Wohnungen leer, müsse für Außenstehende erkennbar sein, dass die Vermietung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, unmöglich war und eine Vermietungsabsicht während der gesamten Zeit bestanden hat.

Gegen eine ernsthafte Vermietungsabsicht spricht insbesondere

- das Fehlen von Anzeigen in Lokalzeitungen und im Internet,
- wenn keine Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder
- ein Makler nur kurzfristig beauftragt wird.

## Umsatzsteuer

---

Augenlaseroperation ist umsatzsteuerfrei

---

**W**enn Fehlsichtigkeit durch eine Augenlaseroperation korrigiert wird, ist es interessant, zu wissen, ob die Einnahmen aus der Behandlung umsatzsteuerpflichtig sind. Das Finanzgericht Münster hat die Steuerfreiheit der Durchführung von Lasik-Operationen bejaht.

Das Gericht sah - anders als die Finanzverwaltung - in der Laserkorrektur der Augen keine Schönheitsoperation, sondern eine Methode zur Heilung von Fehlsichtigkeit, die als Krankheit in den ICD-10-Codes katalogisiert ist. Die Laseroperation diene der Beseitigung der Fehlsichtigkeit und führe operativ zur Heilung der Krankheit. Zwar erübrige sich durch die Behandlung das Tragen von Brillen oder Kontaktlinsen. Der ästhetische oder kosmetische Effekt überlagere aber keinesfalls den vorrangigen Zweck der dauerhaften Heilung der Fehlsichtigkeit. Daraus, dass die Behandlungsmethode bisher nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen wurde, könne nicht darauf geschlossen werden, ob es sich bei der Operation um eine Heilmethode handele. Die Frage der Übernahme richte sich gerade bei neuen und kostenintensiven Methoden nicht zwangsläufig nur nach der medizinischen Notwendigkeit, sondern auch nach Kostengesichtspunkten, so das Gericht.

## Berufsrecht

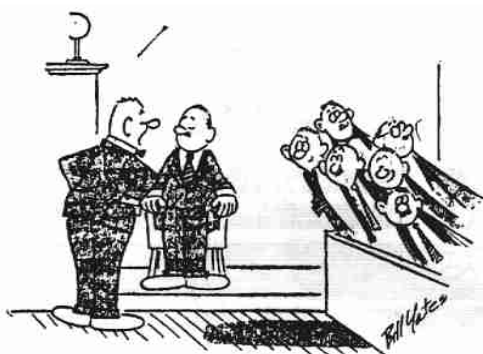
---

Steuerhinterziehung kann die Approbation kosten!

---

**D**ie Bundesärzteordnung sieht unter anderem eine Widerrufsmöglichkeit der Approbation vor, wenn sich ein Arzt als der „Ausübung

seines Berufs unwürdig“ oder „unzuverlässig“ erweist. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat kürzlich entschieden, dass die Zulassung zur Berufsausübung auch wegen wiederholter Steuerrückzahlung entzogen werden kann. Ein Arzt hatte über ein Jahrzehnt hinweg erhebliche Teile seiner Praxiseinnahmen vorsätzlich nicht in seine Einkommensteuererklärung einbezogen. Für die Jahre, für die er keine Selbstanzeige erstattet hatte, wurde er zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt.



„Und nun verraten Sie uns, wie Sie es schafften, 17 Jahre lang keine Steuern zu bezahlen!“

Da die gesetzliche Regelung lediglich ein allgemeines Fehlverhalten, nicht aber die Begehung einer Straftat voraussetzt, haben die Richter im Approbationsentziehungsverfahren aber die gesamte Zeit gewürdigt.

Zwar führe nicht jedes Steuervergehen zur Unwürdigkeit. Ein schwerwiegendes und beharrliches steuerliches Fehlverhalten rechtfertigt aber die Annahme, dass sich der Angeklagte im eigenen finanziellen Interesse in solch einem Maß auch über strafbewehrte, im Interesse der Allgemeinheit stehende Bestimmungen hinwegsetzt, dass er schon deshalb als Arzt untragbar ist - auch ohne unmittelbar berufsbezogenes Fehlverhalten.

## Steuertipp

Werbungskostenabzug bei Feier sichern!

**P**lanen Sie eine Feier, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängt? Dann könnten die dabei entstehenden Aufwendungen als Wer-

bungskosten oder Betriebsausgaben Ihre Steuerlast mindern. Dies hat der Bundesfinanzhof im Zusammenhang mit der Abschiedsfeier eines in Ruhestand getretenen angestellten Oberarztes noch einmal klargestellt. Die Beurteilung, ob die Kosten einer Feier beruflich oder privat veranlasst sind, sei anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. In erster Linie sei auf den Anlass abzustellen, welcher allerdings lediglich ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium darstelle. Zudem sei von Bedeutung:

- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, Verbandsvertreter oder private Bekannte bzw. Angehörige des Ausrichters handelt,
- an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet,
- ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und
- ob das Fest einen privaten Charakter hat.

### Hinweis:

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass dürfen Sie nur zu 70 % abziehen. Zum Nachweis müssen Sie Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass und Höhe der Bewirtungsaufwendungen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsaufgaben aufzeichnen.

\*\*\*\*\*

## Impressum

Herausgeber:

Dr. Langenmayr und Partner  
Seidlstraße 30, 80335 München  
Postfach 20 13 31, 80013 München

Telefon: 089 / 55 17 07 - 0

Fax: 089 / 55 17 07 - 49

www.dr-langenmayr.de

Ansprechpartner:

WP/StB Hermann Pointl

WP/StB Martin Sedlmeyr

Stand: 30. Juni 2010